



## Richtlinien zur Förderung ortsansässiger Vereine

Die Gemeinde Leupoldsgrün gewährt ortsansässigen Vereinen nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zu den Kosten von Anschaffungen und Investitionen (Vorhaben), die für die Abwicklung des Vereinsbetriebes notwendig sind.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereiches

#### 1.0.0. Zweck der Förderung

Die Förderung durch die Gemeinde soll die Vereine bei ihren Vorhaben unterstützen und den zum Ziel gesteckten Vereinszweck verbessern und erhalten helfen.

#### 2.0.0. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1.0 Die Anschaffung von Gebrauchs- u. Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Vereinszweck für die Vereinsjugend dienen.
- 2.2.0 Die Anschaffung von Gebrauchs- u. Einrichtungsgegenstände, die dem allgemeinen Vereinszweck dienen.
- 2.3.0 Baumaßnahmen

#### 3.0.0 Fördervoraussetzungen

Zuwendungen werden nur an Vereine, die eine Satzung erlassen haben, in welcher der Vereinszweck dargestellt und die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt sind, gewährt.

#### 4.0.0 Art und Umfang der Förderung

- 4.1.0 Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung zu den förderfähigen Kosten von Einzelmaßnahmen gewährt.
- 4.2.0 Nicht förderfähig sind insbesondere
  - 4.2.1 Geldbeschaffungskosten und Zinsen,
  - 4.2.2 Nebenkosten, wie personenbezogene und sachliche Verwaltungsausgaben, Planungskosten, örtliche Bauleitung, Bauaufsicht und sonstige Abwicklung des Vorhabens,
  - 4.2.3 Einsparungen durch Preisnachlässe; Preisnachlässe müssen in Anspruch genommen werden und als Minderausgaben nachgewiesen werden
  - 4.2.4 Einrichtungen, die einem Gewerbebetrieb dienen,
  - 4.2.5 Instandsetzung bestehender Anlagen,
  - 4.2.6 Beschaffung von Grundstücken.
- 4.3.0 Höhe der Zuwendung
  - 4.3.1 Unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorhabens bzw. der jeweiligen Anschaffung, der finanziellen Leistungskraft des Vereins, der Finanzbeteiligung Dritter und etwaiger Erschwernisse, können Zuwendungen als Zuschüsse zu folgenden Fördersätzen gewährt werden:
    - Für Vorhaben nach 2.1.0 0 bis 50 v. H.,
    - für Vorhaben nach 2.2.0 0 bis 30 v. H.,
    - für Vorhaben nach 2.3.0 0 bis 10 v. H..
  - In der Regel wird die Hälfte des maximalen Fördersatzes gewährt.
- 4.3.2 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Aufwendungen mindestens 250,-- EUR betragen.



## II. Verfahren

### 5.0.0 Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Leupoldsgrün.

Zuständig für die Entscheidung über die Förderanträge, Auszahlung der bewilligten Zuwendungen und die Überwachung der bestimmungsmäßigen und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungen ist die Gemeinde Leupoldsgrün, vertreten durch den Gemeinderat Leupoldsgrün oder den Bürgermeister, analog der Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Zuständigkeiten des Bürgermeisters.

### 6.0.0 Antragstellung

6.1.0 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss folgende Daten enthalten: Verein und Vertreter des Vereins, Fördergegenstand, Verwendungszweck und förderfähige Kosten

6.2.0 Die Anträge sind nach Möglichkeit bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres zu stellen, damit die notwendigen Haushaltsmittel vom Gemeinderat eingeplant werden können. Während des Jahres gestellte Anträge können zwar entschieden werden, jedoch kann es sein, dass die notwendigen Haushaltsmittel erst im darauffolgenden Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt werden können.

### 7.0.0 Bewilligung, Auszahlung der Zuwendung

7.1.0 Der Gemeinderat bzw. der Bürgermeister prüft die Anträge, bewilligt die Zuwendung und entscheidet über den Zuweisungszeitpunkt je nach Zuständigkeit. Die Vereine werden von den Entscheidungen durch die Verwaltung unterrichtet.

7.2.0 Die Auszahlung der Zuwendung wird nach dem Fortschritt des Vorhabens bzw. nach Vorlage der bezahlten Rechnung vorgenommen. Auf die Auszahlung von Teilbeträgen ist ein Antrag mit dem Nachweis über den Fortschritt des Vorhabens zu stellen.

### 8.0.0 Beginn des Vorhabens bzw. Zeitpunkt der Anschaffung

8.1.0 Das Vorhaben darf nicht vor der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Die Anschaffung des Fördergegenstandes hat erst nach der Bewilligung der Förderung zu erfolgen. Nachträgliche Förderungen können in der Regel nicht bzw. nur im Einzelfall gewährt werden.

8.2.0 Der Gemeinderat kann auf Antrag für einzelne Vorhaben die Zustimmung zur vorzeitigen Verwirklichung des Vorhabens erteilen und diese gegebenenfalls mit Auflagen verbinden.

### 9.0.0 Überwachung und Verwendungsnachweis

9.1.0 Die Gemeinde ist berechtigt das Vorhaben zu überwachen und zu überprüfen.

9.2.0 Über das durchgeführte Vorhaben ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Bei einer Anschaffung ist die Originalrechnung dem Verwendungsnachweis beizulegen. Die Rechnung wird nach Einsichtnahme zurückgegeben.

Vom Gemeinderat Leupoldsgrün in der Sitzung am 14.12.1984 beschlossen. Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.1985.

Leupoldsgrün, den 04.01.1985

Gemeinde Leupoldsgrün

gez. Ziehr, 1. Bürgermeister

Die Richtlinien wurden vom Gemeinderat Leupoldsgrün in der Sitzung am 24.05.1989 geändert.

Leupoldsgrün, den 24.05.1989

Gemeinde Leupoldsgrün

gez. Ziehr, 1. Bürgermeister

Die Richtlinien wurden vom Gemeinderat Leupoldsgrün in der Sitzung am 10.04.2015 geändert.

Leupoldsgrün, den 13.04.2015

Gemeinde Leupoldsgrün

gez. Popp, 1. Bürgermeisterin



**Verwendungsnachweis**

**Verein:**

\_\_\_\_\_

**Vorhaben/Anschaffung:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

<b>Datum des Belegs</b>	<b>Zahlung an</b>	<b>Zahlung für</b>	<b>Betrag (EUR)</b>

Gesamtbetrag: \_\_\_\_\_

Rechnungen sind im Original beizufügen. Diese werden nach Einsichtnahme zurückgegeben.

Leupoldsgrün, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)